

§ 15 BFSV (Brandenburg) — Wiederholung

Berufsfachschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Jahrgangsstufe 11 kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Wer nicht zur Abschlußprüfung zugelassen wurde oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann das zweite Schuljahr wiederholen. Erfolgt nach der Wiederholung erneut keine Zulassung zur Abschlußprüfung, wird das Schulverhältnis beendet.
- (3) Eine Wiederholung kann nur dann erfolgen, wenn auch im folgenden Schuljahr der zu wiederholende Bildungsgang eingerichtet ist.
- (4) Wer gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 die Schule verläßt, kann keinen Antrag auf Aufnahme in einen anderen Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht stellen. In diesen Fällen sind die eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 den Schülerinnen und Schülern unverzüglich zurückzugeben, wenn kein anderer Bildungsgang im Oberstufenzentrum besucht wird.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen 1, 2 und 4 entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

Zitiervorschlag: § 15 BFSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSV/15>